

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 11. November 1993

Zl. 1055.06/97-I.A-GL/93
Novellen zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen
Beilagen

A. Atzwanger
Stift GESETZENTW'
76 -GE/19 1993
um: 17. NOV. 1993
19. Nov. 1993 Baumy-

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der
Ressortstellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt vorgelegten
Entwurf von Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Für den Bundesminister:
CEDEm.p.

F.d.R.d.A.:
[Signature]

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 11. November 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.06/97-I.A-GL/93

Novellen zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzenZu do. Zl. 600.127/9-V/2/93
vom 9. September 1993

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu dem mit oz. Zl. übermittelten Entwurf von Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen mitzuteilen, daß dagegen aus ho Sicht keine Bedenken bestehen.

Zu den in oz. do. Note weiters aufgeworfenen Fragen darf seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten folgendes mitgeteilt werden:

Die Einführung von "Behördenferien" im österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht erforderlich. Sollte das do. Ressort die Einführung dieses Rechtsinstituts aus verfahrensrechtlichen Überlegungen jedoch für zielführend erachten, würde sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nicht gegen eine solche Neuregelung des Verwaltungsverfahrensrechts aussprechen. Gegebenenfalls sollten aber solche Behördenferien - wie primär der Zeitraum zwischen dem 24. Dezember des einen und dem 6. Jänner des folgenden Kalenderjahres - auch die sechsmonatige Frist für die bescheidmässige Erledigung anhängiger Verwaltungsverfahren verlängern und daher auch Säumnisbeschwerden an den VWGH erst nach einer entsprechend verlängerten Verfahrensdauer vor Verwaltungsbehörden oberster Instanz zulässig sein.

- 2 -

Gegen die geplante Novellierung von § 6 AVG in dem Sinne, daß auch die bei einer unzuständigen Behörde eingebrachten Anbringen als rechtzeitig eingelangt gelten sollen, wenn sie erst verspätet zur zuständigen Behörde gelangen, besteht unter der Voraussetzung kein Einwand, daß die sechsmonatige Entscheidungsfrist dennoch erst ab dem tatsächlichen Einlangen des betreffenden Anbringens bei der zuständigen Behörde zu laufen beginnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

